Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Mittwoch eingesandten Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 199. **Mittwoch** den 18. Juli 1883. **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
ärztliche Hülfeleistungen während der Nacht betreffend.

Da es nach den Veränderungen, welche durch die Gewerbeordnung in den ärztlichen Berufsverhältnissen eingetreten sind, nicht mehr erwartet werden kann, daß jeder Arzt auch zur Nachtzeit solchen Personen, die ihm bisher unbekannt gewesen sind, auf Wunsch zu Hilfe eilt, so haben wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, denjenigen Aerzten, welche ihre Hilfe bei Nacht dergestalt zur Verfügung stellen, daß deren Namen und Adressen in der nächstgelegenen Polizeibezirkswache jederzeit für Hilfsbedürftige ausgehängt werden können, für einen Nachtbesuch mit Einschluß der erforderlichen ärztlichen Verrichtung ein Honorar von 6 ℳ aus unserer Stadtcasse in der Weise zu garantiren, daß bei Inanspruchnahme dieses Garantiebetrages die Nothwendigkeit des Eintretens der Stadtcasse nach den Verhältnissen des Behandelten durch unsere Gesundheitspolizei-Abtheilung erörtert und festgestellt wird.

Auf die Vermittelung unseres Gesundheitsausschusses hin haben sich bereits elf in den verschiedensten Gegenden des Stadtbezirks wohnende Aerzte ganz allgemein zu nächtlichen Hülfsleistungen bereit erklärt und es wird daher alsbald mit der Aushängung der Namen und Adressen derselben in den verschiedenen Polizeibezirkswachen verfahren und obigem Rathsbeschlusse eintretenden Falls nachgegangen werden.

Wir machen also nicht nur das Publicum darauf aufmerksam, daß bei vorkommendem Bedarf sofortiger ärztlicher Hilfe während der Nacht die Namen und Adressen der Aerzte, welche zu derglichen Hilfsleistung sich bereit erklärt haben, auf den Polizeibezirkswachen zu erfahren sind, sondern geben auch denjenigen Herren Aerzten, welche etwa noch ihre Namen und Adressen zu dem bezeichneten Zwecke zur Verfügung stellen wollen, anheim, dies schriftlich unserer VIII. Abtheilung (im Stadthause) gegenüber bewirken zu wollen.

Leipzig, am 10. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harnwitz

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen, den Dienst in Kirche, Gewandhausconcert und Theater versehenden Stadtorchester kommt die letzte **Hornisten-Stelle** demnächst zur Erledigung und soll spätestens zum 1. October dieses Jahres mit einem sogenannten Aspiranten besetzt werden, welcher einen Jahresgehalt von 1200 ℳ erhalten und gegen beiderseitige einhalbjährliche Kündigung angestellt werden würde, zuvor aber einem Probespiel sich zu unterziehen hat.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche, eventuell mit Zeugnissen, bis spätestens zum

1. September dieses Jahres

bei uns einreichen.

Leipzig, den 14. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung.

Der **Abputz** des **Stadthauses** am Obstmarkte soll erneuert werden. Bewerber um diese Arbeit werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift „Abputz des Stadthauses" bis zum 2. August cr. bei unserem Bauamte, bei welchem auch die Bedingungen und Blanquets zu entnehmen sind, einzureichen.

Leipzig, am 13. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichentus.

Königliche Baugewerkenschule zu Leipzig.

Der Unterricht in dem **bevorstehenden Wintersemester beginnt Mittwoch, den 3. October früh 8 Uhr.**

Die Prüfung Neueintretender, welche unmittelbar einen höhern Cursus besuchen wollen, sowie Derjenigen, bei welchen dieses von einer Nachprüfung abhängig ist, ist auf

Sonnabend, den 29. September früh 8 Uhr,

die **Prüfung** der für den 1. Cursus sich Meldenden auf

Montag, den 1. October früh 8 Uhr

festgesetzt.

Anmeldungen Neueintretender sind **schriftlich** oder **mündlich** beim Director (Leibnigstraße 25) **bis zum 29. September zu bewirken.**

Der **Eintretende** hat durch Zeugniß den **Nachweis zu führen,** daß er 1) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2) daß er mindestens zwei Halbjahre im **Baugewerke praktisch** thätig war,
3) daß er sich bisher gut führte,
4) daß er eine Vorbildung besitzt, wie sie als Ziel der Volksschule festgesetzt wurde,
5) daß er gesund ist.

Bei höherer Vorbildung, wenn sie durch ein Berechtigungszeugniß zum Einjährig-Freiwilligendienst, oder durch ein Zeugniß mit guten Fortschrittscensuren über den Besuch einer Realschule I. Ordnung, oder ein die gleiche Ausbildung bekundendes Zeugniß einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt nachgewiesen wird; fällt die Aufnahme-Prüfung weg und können bezüglich der Aufnahme-Bedingungen unter 1 und 2 Erleichterungen gewährt werden.

Frühere Schüler der Anstalt, welche in einen höheren Cursus eintreten wollen und berechtigt sind, dies ohne Nachprüfung zu thun, haben sich mit einem Zeugniß über ihre praktische Thätigkeit im letzten Halbjahr

Dienstag, den 3. October, zwischen 8 und 10 Uhr im Schullocale

vorzustellen.

Leipzig, im Juli 1883.

Die Direction.
Wilh. Hey.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Miethssteuerfrage.

„Meine Herren! Die Steuern müssen aufhören!" Also haranguirte vor mehreren Jahren in einer Berliner „Volksversammlung" ein tüchtiger Redner die „verehrten Anwesenden", und der Erfolg — das heißt der augenblickliche — blieb nicht aus, brausendes Bravo lohnte die Worte des Menschenfreundes, ein Beifallssturm erschallte von solcher Dauer, daß der brave Mann nachher vergaß, die Wege anzugeben, wie dieser fromme Wunsch zu verwirklichen sei. Er hat nun seinen Beifall weg, und wir zahlen noch immer weiter Steuern und werden sie wohl auch ferner zahlen müssen bis an unser Lebensende, so ungern wir es auch thun. Ja, wir haben noch niemals einen Menschen gefunden, dem es Freude macht, Steuern zu zahlen, und wir glauben, wir würden vergebens den höchsten Preis aussetzen, um den zu finden, der mit wirklicher Liebe oder gar mit einem gewissen Grad von Begeisterung seine Steuern entrichtet. Auf dieses Ideal eines Staatsbürgers muß man eben für immer verzichten, man muß die unvollkommene Welt nehmen, wie sie ist, und so lange der Staat erhalten werden muß — weiter Steuern zahlen.

Zu den bestbefehdeten Steuern gehört in der neuesten Zeit die **Miethssteuer**, eine Steuer, welche wir allerdings in Leipzig nicht kennen, die aber in Preußen und auch in einigen sächsischen Städten einen großen Theil der Mittel für Gemeindezwecke aufbringt. Die Miethssteuer ist allerdings heute nicht mehr so gerechtfertigt, wie sie früher war und es ist deshalb, da wo sie existirt, eine lebhafte Agitation gegen sie im Gange, allein es fehlt dabei die Angabe des Mittels, wie denn der Ausfall — denn von der Miethssteuer werden beispielsweise in Berlin ungefähr die Hälfte aller städtischen Ausgaben bestritten — gedeckt werden soll.

Wenn wir auf die Entstehung der Miethssteuer zurückgehen, so erscheint sie in Deutschland, Frankreich und England in sehr verschiedener Weise.

In **England** hatte die Macht des Königthums frühzeitig den Großgrundbesitz derselben Steuerpflicht unterworfen wie die Städte, und die von den Parlamenten bewilligten Gelder wurden dort nicht wie auf dem Continent auf den Bürger- und Bauernstand abgewälzt, sondern von den grundbesitzenden Classen selbst getragen. Die directe Staatssteuer heftet sich damit an den Grundbesitz mit der natürlichen Tendenz der Fixirung auf bestimmte Beträge, woraus denn im achtzehnten Jahrhundert schließlich die Idee einer ablösbaren Grundrente hervorging. Nachdem diese Ablösungen zu einem erheblichen Betrage erfolgt sind, besteht die Staatsgrundsteuer in einer verfallenen Gestalt noch heute mit einem Jahresbetrag von etwa einer Million Pfund Sterling fort. — Völlig unabhängig von dieser Staatsgrundsteuer entstand in der Periode der Tudors die heutigen Tages viel wichtigere Realbesteuerung des Grundbesitzes für Gemeindezwecke. Als das Bedürfniß von Geldbeiträgen und Leistungen für Armenzwecke hervortrat und — ebenso wie zur selben Zeit in Deutschland — als eine Last der Ortsgemeinde behandelt wurde, legte die Gesetzgebung der Reformationszeit unter Heinrich VIII. die Armenlast den Kirchspielen auf, und zwar als eine Pflicht eines jeden christlichen Hausstandes, die von den Bischöfen eingeschärft und anfangs durch die Geistlichkeit erhoben werden sollte. Schließlich wurde die Armenpflege dem Friedensrichter unterstellt und jedem Einwohner für seine Liegenschaften eine Realsteuer auferlegt. Bei der überaus weiten Ausdehnung der Mieths- und Pachtverhältnisse in England erscheint nun als der Abgabenpflichtige an erster Stelle der Miether von Gebäuden, der Pächter von Ländereien; der Grundeigenthümer nur, wenn er das Grundstück selbst in Besitz und Nutzung hat. Heute bildet dieses Steuersystem die normale Communalbesteuerung für Stadt und Land, und die „Liegenschaftssteuer", aus welcher die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, bringt mehr als 14 Millionen Pfund.

In **Frankreich** sollte zunächst der ganze Bedarf des Staats an directen Steuern auf den Grundbesitz gelegt werden, bei städtischen und durch Vermiethung benutzten Gebäuden soll der Miethswerth nach Abrechnung von 25% für Abnutzung, Reparaturen und Unterhaltungskosten maßgebend sein. Diese Steuer ist allerdings bis heute die Hauptsteuer Frankreichs geblieben, doch sind als ergänzende Steuern hinzugetreten: die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Gewerbesteuer. Die erste dieser Steuern wurde als eine Kopfsteuer im Werth von drei Arbeitstagen und als eine **Miethssteuer** erhoben. Die letztere ist eine Mobiliarsteuer, die nach einem Procentsatz von dem Miethswerth aller in der Gemeinde befindlichen mit Möbeln versehenen Wohnräume zu entrichten ist, als Personalsteuer des zeitigen Inhabers der Wohnung. Der Gesammtbetrag der „Personal- und Mobiliarsteuer" beläuft sich jetzt auf mehr als 60 Millionen Francs. Die Zusammenwerfung der Mieths- mit der Kopfsteuer beruht auf dem Grundgedanken, daß sie eine Einkommensteuer darstellen soll, bei deren Abmessung man lieber das objective Merkmal des Werthes der Wohnung als eine Abschätzung des Gesammteinkommens zu Grunde legen wollte. Als eine weitere Ergänzung der Mobiliarsteuer wurde die Thür- und Fenstersteuer eingeführt, die sehr künstlich nach der Zahl der Thüren und Fenster in den verschiedenen Stockwerken des Gebäudes berechnet wird und jährlich mehr als 40 Millionen Francs aufbringt. — Mittelbar dient jene Miethssteuer auch als **Gemeindesteuer**, da die Gesetzgebung den Gemeinden gestattet hat, die directen Staatssteuern mit ordentlichen und außerordentlichen „Zuschlagscentimes" zu belasten, d. h. 3, 4, 5 bis 8 Proc. Zuschläge für bestimmt bezeichnete Gemeindezwecke zu erheben.

In **Deutschland** hat sich eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden hauptsächlich dadurch erhalten, daß in Stadt und Land der Gemeindeverband an dem Boden festhielt, und die Gemeindeangehörigkeit einerseits in der Theilnahme an den **Nutzungen** des Gemeindevermögens, andererseits in der Theilnahme an den **Gemeindelasten** nach dem Maßstab des Grundbesitzes sich darstellte. Auch in den Städten dauerte bis in das neunzehnte Jahrhundert das Herkommen fort, welches die bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht durch das städtische Vermögen oder Gebühren gedeckt waren, auf die Wohnhäuser und bürgerlichen Nutzungen legte. Die starke Inanspruchnahme der Städte durch die Staatsbesteuerung nöthigte indessen die Stadtverwaltung zu vielfachen Ergänzungen ihres Steuersystems, durch Gewerbesteuern, Verbrauchssteuern, Luxussteuern ꝛc., unter denen jedoch die Haussteuer, der „Giebelschoß", als Hauptposten stehen blieben. Diese Haussteuern werden nach Herkommen nicht vom Miether, sondern vom Hauseigenthümer entrichtet, da das Hauseigenthum normale Grundlage des activen Bürgerrechts bildete, das Miethsverhältniß dagegen in der Regel nur bei Schutzverwandten einerseits, bei eximirten Personen (landesherrlichen Beamten, Militairs ꝛc.) andererseits vorkam, welche außerhalb des Verbandes der Bürgerschaft standen. — Diese Steuerverhältnisse mußten nothwendigerweise eine andere Gestalt annehmen, als im neunzehnten Jahrhundert allmälig der aus der Freizügigkeit folgende Grundsatz zur Geltung kam, das active Bürgerrecht in den Städten nicht mehr von einem Bürgerbrief oder einer besonderen Erwerbung des Bürgerrechts gegen Gebühr abhängig zu machen, sondern jeden ansässigen Bürger als activen Mitglied der Stadtgemeinde in Beziehung auf die städtischen Rechte und Lasten zu behandeln. Dieser Uebergang aus der älteren „Bürgergemeinde" in die neuere „Einwohnergemeinde" bedingte eine Aenderung des städtischen Steuersystems. Der Miether einer selbstständigen Wohnung, eines Ladens, eines Comptoirs ꝛc., der nunmehr einen eigenen Hausstand begründet, mußte zu den städtischen Liegenschaftssteuern herangezogen werden. In Berlin ist dies bereits durch eine Verordnung vom 26. Januar 1815 geschehen, welche die städtische Hauptsteuer dem Miether zu zwei Drittel, dem Hauseigenthümer zu einem Drittel auferlegt, wie sie noch heute als **Haus- und Miethssteuer** den Grundstock der städtischen Besteuerung bildet. Dieser Vorgang hat jedoch nur in sehr wenigen Städten Deutschlands eine Nachfolge gefunden. Man behielt vielmehr so lange wie möglich die herkömmliche Steuervertheilung bei. Wo es dagegen für die vermehrten städtischen Bedürfnisse neuer Steuerarten bedurfte, ließ man der Autonomie der Städte einen sehr weiten Spielraum. In Preußen half man sich seit dem Jahre 1821 durch anfangs bescheidene Zuschläge der Staatsclassensteuer. Der Betrag derselben erhöhte sich, als diese Staatssteuer 1851 zur „Einkommensteuer" erweitert und damit das Großcapital entsprechend herangezogen wurde. In den letzten zwei Jahrzehnten sind mit den wachsenden Bedürfnissen diese städtischen, nach dem System der Staatseinkommensteuer erhobenen Abgaben in dem Maße gewachsen, daß sie oft der drei- bis sechsfachen Staatseinkommensteuer gleichkommen und in ihrem Gesammtbetrage sämmtliche directe Staatssteuern übersteigen. In zahlreichen Städten ist bereits der ganze directe Steuerbedarf auf Einkommensteuern gestellt und der Natur des Gemeindeverbandes widersprechend die ganze Gemeindesteuerlast vom Grundbesitz auf die Personalsteuern abgewälzt. Die Unnatur dieses Verhältnisses drängt zu einer durchgreifenden **Gemeindesteuerreform** hin, deren richtiges Ziel, wie Gneist annimmt, wieder die directe städtische Besteuerung auf die Liegenschaften sein wird.

Unzweifelhaft wird die rechtliche Natur des Gemeindeverbandes der **Haus- und Miethssteuer** in den Städten noch eine sehr bedeutungsvolle Stellung geben; die Miethssteuer läßt sich, da wo sie einen wesentlichen Theil der städtischen Bedürfnisse deckt, vorläufig noch nicht entbehren, wenigstens müßte vorher ein Ersatz für den Ausfall beschafft sein; eine Aufgabe, die nicht so leicht zu lösen ist, wie es vielleicht den Anschein hat.

Bulgarische Zustände.

Die russische Politik verfolgt in Bulgarien augenscheinlich den Zweck, das Land nicht zur Ruhe kommen zu lassen, um, je nach Bedürfniß, aus seinen unfertigen Zuständen und der inneren Verwirrung Vortheil zu ziehen. Diese Rolle spielt Rußland, seitdem es sich in Bulgarien festgesetzt und die politische Führung des jungen Staates, freilich nicht im Interesse desselben, übernommen hat. Das Register der russischen Einmischungen und Ränke in Bulgarien ist schon ein sehr langes und dennoch ist wenig Aussicht auf seinen baldigen Abschluß vorhanden. Im Gegentheil, die jüngsten Nachrichten aus Sofia melden abermals von einem bezeichnenden Schachzuge Rußlands, der auf die politische Bevormundung Bulgariens Bezug hat. Es heißt nämlich, daß General Ernroth, derselbe, der vor zwei Jahren den bulgarischen Staatsstreich in Scene gesetzt, abermals bulgarischer Ministerpräsident werden soll. Seitens der russischen Blätter wird dieser Nachricht nicht widersprochen, ja sie fügen vielmehr hinzu, Ernroth habe erklärt, die Ministerpräsidentschaft in Sofia nur dann übernehmen zu wollen, wenn ihm seine bisherige Stellung als Vertreter des General-Gouverneurs von Finnland offen bliebe.

Sollte die Ernennung Ernroth's zum bulgarischen Minister-Präsidenten wirklich vollzogen werden, so müßte selbstverständlich die Abberufung der Generale Sobolew und Kaulbars von Sofia erfolgen. Daraus zu schließen, daß beide in Petersburg in Ungnade gefallen, wäre indeß sehr voreilig. Rußland hält es vielmehr bezüglich seiner im Auslande thätigen Staatspolitiker und Agenten ganz eigenartig. Man ertheilt diesen bestimmte Instructionen und überläßt ihnen die Wahl der Mittel und Wege, um die von der russischen Politik vorgesteckten Ziele zu erreichen. Machen sich nun, im Laufe der Zeit, die russischen Agenten durch die Wahl ihrer Mittel in dem betreffenden Lande ihrer Thätigkeit unbeliebt oder gerade zu unmöglich, so werden sie abberufen. Sie wissen aber sehr wohl, daß sie dadurch noch keineswegs in Ungnade fallen, der sie sich nur dann aussetzen würden, wenn sie nicht pünctlich an den ihnen ertheilten geheimen Instructionen festgehalten hätten, was aber nur äußerst selten, ja fast niemals geschieht. Diese eigenartige Haltung der leitenden russischen Kreise kann man sehr häufig wahrnehmen, zumal in der Orientpolitik Rußlands und der mit dieser engverflochtenen Thätigkeit der russischen Consulate.

Aehnlich verhält es sich auch gegenüber den russischen Generalen und Beamten, welche in Bulgarien seit dem Berliner Vertrag im Interesse Rußlands thätig sind. Jeder von diesen hatte sich nach einer gewissen Zeit vollends abgenützt, aber jeder hatte auch während seiner Dienstzeit die russische Orientpolitik ihren Zielen um ein bestimmtes Maß genähert. Darin besteht die eigentliche Aufgabe, welche die Russen seit vier Jahren in Bulgarien verfolgen, unbekümmert, ob die bulgarische Bevölkerung damit einverstanden ist oder nicht. Für Rußland handelt es sich auch gar nicht um die Entwickelung Bulgariens, sondern es dient ihm nur als politisch-militairische Operationsbasis zur Verfolgung weiterer Pläne und Absichten auf der Balkanhalbinsel.

Die einsichtigen Bulgaren, welche es mit der Entwickelung ihres Landes aufrichtig meinen, haben die russischen Absichten schon lange erkannt und dagegen nachdrücklich protestirt. Vorerst fruchtete das wenig oder gar nichts, aber schließlich hat es die Regierungswirthschaft der Generale Sobolew und Kaulbars, sowie die Einmischung des diplomatischen Agenten Hitrowo doch so weit gebracht, daß man die Stellung der Letztgenannten schon vor Monaten als erschüttert betrachten konnte. Allerdings war nicht vorherzusehen, daß Generallieutenant Ernroth abermals zur Uebernahme der Ministerpräsidentschaft in Bulgarien ausersehen sei. Wenn seine Ernennung wirklich erfolgt, wie es allen Anschein hat, dann ist sie jedenfalls als ein Ereigniß zu bezeichnen, welches bedenkliche Schatten voraus wirft. Oder ist es vielleicht nicht sonderbar, daß ein Mann wie Ernroth, welcher der Urheber oder mindestens Vollstrecker der Vernichtung der bulgarischen Verfassung von Tirnowo ist und gerade aus diesem Grunde das Fürstenthum verlassen und nach Rußland zurückkehren mußte, abermals in bulgarische Staatsdienste treten soll?

Man muß doch in Petersburg wissen, daß die Mehrzahl der Bulgaren General Ernroth nur mit Unwillen empfangen können, ja seine Wiederkehr geradezu als eine neue Bedrohung der letzten freiheitlichen Reste des Landes auffassen muß, deren Zahl ohnedies nunmehr eine sehr spärliche ist. Und wenn man dies Alles in Petersburg weiß und trotzdem die Rücksichtslosigkeit hat, diesen Mann abermals nach Sofia zu senden, so müssen eben die leitenden Kreise der russischen Politik auf alle Folgen eines solchen Schrittes gefaßt sein.

So gewagt auch die Ernennung Ernroth's zum bulgarischen Ministerpräsidenten aussehen mag, so wird diese, aller Wahrscheinlichkeit nach, dennoch erfolgen, weil die Russen einerseits sich an den Unmuth der bulgarischen Politiker und Patrioten nicht kehren und überdies der Ueberzeugung sind, daß noch kein russischer General so gewandt und rücksichtslos für das Interesse Rußlands zwischen der Donau und dem Balkan eingetreten ist, wie der der panslavistischen Politik völlig ergebene Finnländer Ernroth. Seine neuerliche Sendung nach Sofia wäre nur abermals ein Beweis, was man von der Abberufung russischer Staatspolitiker und diplomatischer Agenten zu halten hat. Sie erscheinen sofort wieder auf der Oberfläche, sobald von ihrer Thätigkeit die russische Politik Vortheile erwartet.

Von diesem Standpuncte wird auch die abermalige Ernennung Ernroth's aufzufassen sein. Die russische Regierung wird nichts versäumen, um die Stellung dieses Generals in Sofia zu befestigen und den Bulgaren begreiflich zu machen, daß sie vorläufig keinerlei Aussicht haben, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Die Rückkehr Ernroth's nach Sofia soll vielmehr den Bulgaren die Ueberzeugung beibringen, daß sie nur bestimmt sind, in einem nach der Meinung des Petersburger Cabinets vielleicht ziemlich nahegelegenen Augenblicke jener Politik zu dienen, welche Rußland zur weiteren Entwickelung der Dinge auf der Balkanhalbinsel für die zweckmäßigste hält. Rußland hat seiner Zeit genau so gehandelt, als es in Bukarest, Athen und Belgrad die Politik der betreffenden Staaten vorschreiben konnte; berücksichtigt man die Ereignisse, die sich seit Jahr und Tag auf Rußlands Anregung hin in Ostrumelien und Montenegro vollziehen, so kann man kaum zweifeln, daß man in Petersburg nachdrücklich damit beschäftigt ist, die Balkanhalbinsel zu ganz bestimmten Zwecken im Zustande fortwährender Aufregung und kriegslustiger Bereitschaft zu erhalten. Das scheint, wie gesagt, für die russische Politik Hauptsache, wie dies auch ein jüngst über die Balkanfrage handelnder Artikel in Katkow's „Moskowskija Wjedomosti" angedeutet hat.

Wie es dabei den Bulgaren ergeht, ist natürlich den Russen völlig gleichgiltig, weshalb sich jene jedenfalls vorbereiten müssen, sich der Dictatur des Generals Ernroth neuerdings zu unterwerfen. Ob damit auch Fürst Alexander einverstanden ist, wird nirgends gesagt; überhaupt ist von diesem in den russischen Organen sehr wenig die Rede, was die Lage der Verhältnisse in Bulgarien natürlich hinreichend kennzeichnet.

Leipzig, 18. Juli 1883.

* Die Hauptaufgabe der **nächsten Reichstagssession** wird das Gesetz über die **Unfallversicherung der Arbeiter** sein müssen. Ueber die unausweichliche Nothwendigkeit, diese Materie zu regeln, kann kein Zweifel sein. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß die Regierung den Reichstag im Winter um eine abermalige Verlängerung des Socialisten-Gesetzes angehen wird. **Wir scheuen nicht vor dem Bekenntniß zurück, daß wir diese Verlängerung für erforderlich halten.** Ebenso fest aber steht uns die Ueberzeugung, daß, wenn die Repression gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie nicht mehr Schaden als Nutzen bringen soll, auf dem Wege der positiven Maßregeln zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen endlich, und zwar zum Mindesten gleichzeitig mit der Verlängerung des Socialistengesetzes, ein wirklich bedeutender Schritt gethan werden muß. Das Krankenversicherungsgesetz ist mit Recht als besonders beachtenswerther Anfang einer neuen Aera der Socialpolitik bezeichnet worden. Aber man darf nicht vergessen, daß in den Arbeiterkreisen, insbesondere den industriellen, weit dringender das Bedürfniß einer Sicherstellung gegen die wirthschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen empfunden wird und daß in der That der Gedanke des Krankenversicherungszwanges nur aber hauptsächlich nur deswegen so rasch verwirklicht wurde, weil man seiner zur Durchführung der Unfallversicherung bedurfte. Unter diesen Umständen sieht man der Neuausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes mit Spannung entgegen. Die letzte auf diese Angelegenheit bezügliche Regierungsvorlage hat ein seltsames Schicksal gehabt. Lange bevor sie von der Commission des Reichstags in Berathung genommen wurde, galt es als öffentliches Geheimniß, daß die Regierung die von ihr vorgeschlagene „corporative" Organisation der Versicherung als unausführbar betrachtete. Was Wunder, daß nun den Commissionsberathungen, noch dazu angesichts des herannahenden Sessionsschlusses, von vornherein der rechte Ernst fehlte! Wenn schließlich am letzten Tage doch noch eine Resolution dieser Commission an den Reichstag gelangt ist, so nimmt sich dies gänzlich übereilte Elaborat allerdings wunderlich genug aus, und die conservativ-klerikale Autorengesellschaft mag sich Glück dazu wünschen, daß es nicht mehr der Kritik des Plenums ausgesetzt gewesen ist. Nichts desto weniger sollte die Regierung aus dieser Resolution wenigstens drei Puncte berücksichtigen, wenn sie ihrem neuen Entwurfe eine günstigere Aufnahme seitens des Reichstags sichern will, als den beiden vorangegangenen; wir meinen die Aufnahme des land- und forstwirthschaftlichen, sowie des Fuhrgewerbebetriebes in die Unfallversicherung, den Fortfall des Reichszuschusses und die Zulassung freier Genossenschaftsbildung auf Grund von Normativbestimmungen. Namentlich von dem Reichszuschuß ist bekannt, daß er von der Commission einstimmig abgelehnt worden ist. Um so befremdlicher ist die Nachricht einzelner Blätter, daß die Regierung ihn auch in dem neuen Entwurfe aufrecht erhalten wolle. Bis auf Weiteres schenken wir dieser Nachricht keinen Glauben; sollte sie sich aber bestätigen, so würde dadurch